

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Kammerberufe (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Notare, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer)

Merkblatt zur Sozietätsklausel (§ 12 Anlage F 2006, S 2006 sowie § 18 Anlage NO 2006)

1. Als **Sozien** gelten Angehörige eines Berufes, die diesen **nach außen hin gemeinschaftlich** ausüben.

Eine Sozietät in diesem Sinne liegt vor, wenn z.B. Rechtsanwälte oder Notare im Briefkopf, auf dem Praxisschild, auf Vollmachtsformularen, im Telefonbuch usw. zusammen genannt sind. Es ist dabei für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unerheblich, welche Vereinbarungen die Sozien untereinander getroffen haben, ob ein Gesellschafts- oder Gewinnteilungsvertrag vorliegt, ob sie ihre Praxis entgegen dem äußeren Anschein völlig getrennt voneinander ausüben oder ob ein "Sozius" nur Angestellter des anderen Soziums ist.

2. Diese Regelung hat ihren guten Grund: Ein Anwalt, der nach außen hin als Sozius auftritt, wird nach der Rechtsprechung als solcher behandelt und kann sich nicht auf irgendwelche interne Abmachungen berufen; er muss für alle Schäden der Sozietät und damit auch der anderen **Sozien** als **Gesamtschuldner** mithaften. Der falsch beratene Mandant einer Sozietät hält sich regelmäßig nicht an den Sozius, der ihn falsch beraten hat, sondern macht die Sozietät im ganzen haftbar. Aus diesem Grund darf sich die Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten nicht nur auf die eigenen Verstöße des Versicherungsnehmers beschränken, sondern muss - wenn sie gegen alle beruflichen Haftpflichtfälle Schutz bieten will - auch die Verstöße der Sozien mitumfassen.

3. Ebenso wie in der Rechtsprechung gilt deshalb auch in der Versicherung der **Schadenfall eines Soziums als Schadenfall aller Sozien**. Wird z.B. eine Anwaltssozietät haftbar gemacht, dann bietet die Berufshaftpflichtversicherung eines bei uns versicherten Soziums auch den anderen Sozien einen gewissen Versicherungsschutz ohne Rücksicht darauf, ob sie versichert sind oder nicht und ob sie ihre Berufshaftpflichtversicherung bei uns oder anderswo abgeschlossen haben. Selbstverständlich kann nicht jeder Sozius aus der Berufshaftpflichtversicherung seines Kollegen die volle Versicherungsleistung verlangen; sonst würde das Berufshaftpflichtrisiko aller Sozien zusammen zu dem Beitrag für nur einen Sozius gedeckt sein. Die Versicherungsleistung wird vielmehr in Form einer **einheitlichen Durchschnittsleistung für alle Sozien** zusammen gewährt. Diese Durchschnittsleistung wird so errechnet, dass zunächst festgestellt wird, wie viel jeder Sozius aufgrund seines Versicherungsverhältnisses vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er nicht Sozius wäre und für den Schaden allein eintreten müsste. Der sich ergebende Gesamtbetrag wird durch die Zahl aller Sozien geteilt und ergibt die insgesamt zu erbringende Durchschnittsleistung.

4. Die **praktische Auswirkung** wird sofort deutlich, wenn man einige **Schadenbeispiele** durchrechnet:

1. Fall:

Sozietät besteht aus den 3 Anwälten A, B und C. Jeder Anwalt hat bei uns seine eigene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. über 500 000 EUR. Die Sozietät wird für einen Schaden in Höhe von 62 500 EUR haftbar gemacht.

Errechnung der Durchschnittsleistung:

Anwalt A würde, wenn er nicht Sozius wäre und den Schaden allein tragen müsste, von uns erhalten:

Schadenbetrag	62 500 EUR
abzgl. Höchstselbstbehalt für Rechtsanwälte	<u>2 500 EUR</u>
Ersatzleistung	60 000 EUR

Anwalt B würde für sich allein aufgrund seiner Versicherung ebenfalls 60 000 EUR erhalten, das gleiche gilt für Anwalt C. Alle 3 Anwälte zusammen würden also 180 000 EUR erhalten. Die Durchschnittsleistung ergibt sich, indem man diesen Betrag durch die Zahl der Anwälte (3) teilt. Die Durchschnittsleistung beträgt demnach $180\,000\text{ EUR} : 3 = 60\,000\text{ EUR}$.

Es zeigt sich, dass – ausreichende Versicherungssummen bei allen Sozien vorausgesetzt - die Sozietät im Schadenfall genau so gestellt ist wie ein einzelner Versicherungsnehmer. Das gilt auch dann, wenn die Sozien bei verschiedenen Versicherern versichert sind.

2. Fall:

Die Anwälte A und B sind Sozien. Anwalt A ist mit 1 000 000 EUR, Anwalt B mit 500 000 EUR bei uns versichert. Der regulierungsfähige Schaden beläuft sich auf 750 000 EUR.

Errechnung der Durchschnittsleistung:

Anwalt A würde erhalten:

Schadenbetrag	750 000 EUR
abzgl. Höchstselbstbehalt für Rechtsanwälte	<u>2 500 EUR</u>
Ersatzleistung	747 500 EUR

Anwalt B würde erhalten:
die Versicherungssumme

500 000 EUR

Beide Sozien würden zusammen 1 247 500 EUR erhalten. Die Durchschnittsleistung ergibt sich dadurch, dass man diesen Betrag durch zwei (Anzahl der Sozien) teilt. Sie beträgt demnach 623 750 EUR. Es bleibt ein **nicht gedeckter Schaden** von 123.750 EUR.

Aus dem Beispiel 2 zeigt sich deutlich der Nachteil, der sich - ähnlich wie bei der Unterversicherung - ergibt, wenn einzelne Sozien mit unzureichenden Versicherungssummen versichert sind.

5. In der Regel wird eine Sozietät so versichert, dass **jeder Sozius seine eigene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** abschließt. Auf diese Weise erhält jeder Sozius seinen eigenen Versicherungsschein. Wenn er aus der Sozietät ausscheidet, geht seine Berufshaftpflichtversicherung mit ihm, einerlei ob er später seine Praxis allein ausübt oder sich einer anderen Sozietät anschließt. Würde man dagegen die Sozietät als Ganzes auf einem Versicherungsschein versichern, dann würde jede Veränderung in der Zusammensetzung der Sozietät jedesmal auch eine Neuordnung der Versicherungsverhältnisse erforderlich machen. Dieser Umstand bleibt dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer durch den **Abschluss von Einzelversicherungen** erspart.
6. Es sollte im Hinblick auf die Sozietätsklausel Folgendes beachten:
Alle Sozien müssen versichert sein, und alle Sozien müssen **ausreichende Versicherungssummen** haben. Wenn es zu erreichen ist, sollten ihnen Versicherungen mit gleichen Versicherungssummen vermittelt werden. Eine hohe Versicherungssumme bei einem Sozius können die Nachteile nicht ausgleichen, die sich ergeben, wenn ein anderer Sozius nicht ausreichend versichert ist (siehe vorstehend aufgeführten Fall 2).
7. Besteht eine Sozietät aus **Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren**, so können zwar für das Anwaltsrisiko und für das Notarrisiko verschiedene Versicherungssummen gewählt werden, es muss aber auch hier darauf geachtet werden, dass die Anwalts- und Notarsozien jeweils unter sich möglichst gleiche Versicherungssummen haben. Eine Lücke in der Anwaltsversicherung kann nicht durch die Notarversicherung geschlossen werden und umgekehrt. Es handelt sich um zwei völlig **verschiedene, scharf voneinander zu trennende Risiken**, die nur aus praktischen Gründen durch einen einheitlichen Versicherungsvertrag abgedeckt werden.

Besondere Vereinbarungen für Partnerschaftsgesellschaften

Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für die Partnerschaftsgesellschaft in der Weise, dass die unmittelbar gegen die Partnerschaftsgesellschaft erhobenen Ansprüche durch den Versicherungsschutz des einzelnen Partners gedeckt werden.

Dabei ist der Anteil (relativ) des Versicherungsnehmers an der Partnerschaftsgesellschaft mit dem Haftungsanteil identisch.

Die Regelungen des § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden entsprechende Anwendung.

Im übrigen gelten die AVB.